

7978/AB XXIV. GP

Eingelangt am 23.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Mai 2011

GZ: BMF-310205/0064-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8049/J vom 23. März 2011 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass dem Bundesministerium für Finanzen Daten über Kontrollen der Organe der Abgabenbehörden vorliegen, die zu einer Anzeige nach § 30a AuslBG zur Entziehung von Gewerbeberechtigungen wegen wiederholter unerlaubter Ausländerbeschäftigung geführt haben.

Zu 1.:

Im Kalenderjahr 2010 wurden durch die Organe der Abgabenbehörden vier Anträge auf Entzug der Gewerbeberechtigung gestellt und zwar jeweils ein Antrag in Oberösterreich, in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg.

Zu 2.:

Die Anträge in Oberösterreich, der Steiermark und in Vorarlberg betrafen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, jener in Tirol das Bauwesen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 3. bis 7.:

Sämtliche Verfahren, für die 2010 Strafanträge durch die Organe der Abgabenbehörden gestellt wurden, sind noch offen.

Zu 8.:

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor. Klagen gemäß § 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) können von Mitbewerbern, Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen oder Sozialpartnern, nicht jedoch vom Bundesministerium für Finanzen erhoben werden.

Zu 9.:

Seitens der Abgabenbehörden konnten keine Anträge gestellt werden, da keine diesbezüglichen Sachverhalte bekannt wurden bzw. die Voraussetzungen nicht vorlagen. Im Kalenderjahr 2010 wurde jedoch in 201 Fällen eine sonstige Mitteilung an die Gewerbebehörde wegen Übertretung der Gewerbeordnung übermittelt. In den meisten Fällen betraf dies die Ausübung einer Tätigkeit ohne Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen. Dies sind im Vergleich zu möglichen Verfahren auf Entzug der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter Ausländerbeschäftigung die weitaus häufigeren und zumeist schwerwiegenderen Verstöße.

Zu 10.:

Bei der genannten Bestimmung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um den genau gleichen Straftatbestand handelt. Es wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, alle Strafbescheide dahingehend zu überprüfen, ob schon die zweite Verurteilung eines Unternehmens wegen exakt demselben Straftatbestand erfolgt ist.

Zu 11.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzungsbereich des BMF.

Zu 12.:

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der illegal beschäftigten Ausländer nach Bundesländern aufgelistet. Eine zusätzliche Aufgliederung nach Branchen wird nicht geführt.

Anzahl der illegal beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	2010	2009	2008	2007
BUNDESLAND	ANZAHL	ANZAHL	ANZAHL	ANZAHL
Burgenland	478	687	704	851
Kärnten	546	574	807	754
Niederösterreich	2.269	2.274	2.471	2.777
Oberösterreich	3.153	2.399	1.755	1.941
Salzburg	723	1.171	1.245	850
Steiermark	1.215	1.394	976	1.505
Tirol	826	753	627	657
Vorarlberg	515	470	510	418
Wien	2.222	2.168	2.385	2.412
Summen	11.947	11.890	11.480	12.165

Zu 13. und 14.:

Eine Auswertung der an die Verwaltungsstrafevidenz übermittelten rechtskräftigen Bescheide nach Übertretungstatbeständen ist – wie bereits zu Frage 10. ausgeführt – nicht möglich. Aufgrund der langen Dauer von Strafverfahren langen Strafbescheide erst Jahre nach der Anzeige ein. Die Aufschlüsselung der Bestrafungen pro Unternehmen und pro Straftatbestand hinsichtlich weiter zurückliegender Kontrollzeiträume steht nach Ansicht des BMF in keinem Verhältnis zu möglichen Verfahren auf Entzug der Gewerbeberechtigung.

Mit freundlichen Grüßen